

MERKBLATT

ZU BETRIEBS- UND VERHALTENSVORSCHRIFTEN BEIM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN ANLAGE 4 AWSV (ZU § 44 ABSATZ 4 SATZ 2 UND 3)

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung:

Besondere örtliche Lage:

- keine besondere örtliche Lage
- Wasserschutzgebiet, Schutzzone
- Heilquellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet

Fachbetriebspflicht:

(§ 45 AwSV)

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Füllgut:

(gelagerter wassergefährdender Stoff)

Wassergefährdungsklasse:

(gemäß Sicherheitsdatenblatt)

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer **erheblichen** Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

- Feuerwehr: Telefon 112
- Polizeidienststelle: Telefon 110
- Örtlich zuständige Behörde: _____
- Betrieblicher Ansprechpartner: _____

Die Betriebsanweisungen zu den einzelnen Gefahrstoffen sind unbedingt zu berücksichtigen.



Umweltgerechte Lagerung
von Gefahrstoffen

Formular-
Download:

